
Statuten des Vereins

Hallauer Herbstfest

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Hallauer Herbstfest» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hallau.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein führt in der Regel jährlich ein Herbstfest durch. Der Verein kann weitere Anlässe durchführen, nach vorgängigem Antrag und Beschluss durch die Vereinsversammlung.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Aufnahme gesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten. Aufnahme gesuche wurden vom Vorstand geprüft und genehmigt. Die Mitgliedschaft kann aus wichtigem Grund verweigert werden.

Art. 4

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod. Der Austritt während des Vereinsjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages, resp. es besteht kein Anspruch auf eine pro rata Rückzahlung.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisoren

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an die Mitglieder.

Art. 8

An der Vereinsversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- b) Abnahme des Berichtes des Präsidenten und der Finanzabrechnung des Kassiers,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete, Geschäfte,
- g) Änderung der Statuten,
- h) Auflösung des Vereins und Verwendung Liquidationserlös.

Art. 10

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Vereinsversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem:

- a) Präsidenten
- b) Kassier
- c) Aktuar

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 13

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Vereinsversammlungen,
- b) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften,
- c) Oberaufsicht und Verantwortung über die Organisation des Herbstfestes und allfälliger anderer Anlässe,
- d) Der Vorstand kann für die Durchführung des Anlasses ein Organisationskomitee einsetzen.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 15

Die Vereinsversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 16

Die Revisoren überprüfen die Buchführung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse. Sie stellen Antrag auf Erteilung der Decharge gegenüber Kassier und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitglieder- und Sponsorenbeiträgen, aus Überschüssen der Festabrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor der Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

Art. 19

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös einem Verein mit ähnlichem Zweck, gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung, zugeführt.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 21

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 08. September 2020 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Hallau, 08. September 2020

Der Präsident
Lasse Pfenninger



Die Aktuarin
Conny Bleuler

